

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

Brandschutzordnung für Kräuterbeck

92507 Nabburg, Regensburgerstr.3

Anforderung DIN 14096 (Teil A / B / C)



Genehmigt und in Kraft gesetzt durch Geschäftsführer Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

Nabburg, den 16.10.2016

Stefan Bergmann

Version: 2016/08/01
2019/11/01
2021/10/07

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen:

GLIEDERUNG NACH DIN 14096

Eine Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Brandschutzordnung Teil A

(nach DIN 14096) enthält die Mindestanforderungen an die Aushänge zum Verhalten im Brandfall und der Verhütung von Bränden. Sie richtet sich an alle Menschen, die sich in dem Gebäude aufhalten, also neben Arbeitnehmern und Bewohnern auch Besucher. In dem Aushang, der an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist, werden die wichtigsten Verhaltensregeln schriftlich und mit Piktogrammen in schnell erfassbarer Form zusammengefasst. Übliche Verhaltensregeln in einer Brandschutzordnung Teil A (also dem Aushang) sind:

Ruhe bewahren

Brand melden (Notruf 112)

In Sicherheit bringen (Hinweise zur Selbstrettung inkl. Hinweis auf Symbole für gekennzeichnete Fluchtwege und Sammelstellen)

Löschversuch unternehmen (inkl. Hinweis auf Symbole für Feuerlöscher und Wandhydranten)

Dieser Aushang ist von den ebenfalls auszuhängenden Flucht- und Rettungsplänen nach ISO 23601 zu unterscheiden.

Brandschutzordnung Teil B

(nach DIN 14096) richtet sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich in einem Gebäude bzw. Betrieb aufhalten, also vor allem an die Mitarbeiter doch auch an Besucher und Gäste. Er enthält die Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, zum Verhalten im Brandfall, zur Alarmierung und weitere Regeln. Die gängige Gliederung einer Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 sieht wie folgt aus:

	Seite	Absatznummer
Brandverhütung	4	1
Brand- und Rauchausbreitung	5	2
Flucht- und Rettungswege	5 / 6 bis 9	3
Melde- und Löscheinrichtungen	5	4
Verhalten im Brandfall	5	5
Brandmeldung	10	6
Löschversuche unternehmen	10	7
In Sicherheit bringen / Alarmsignale und Anweisungen	11	8
Verhalten nach dem Brand	11	9
Besondere Verhaltensregeln	12	10

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

Teil B sollte allen Mitarbeitern in schriftlicher Form ausgehändigt (und gegengezeichnet) werden und Teil einer jährlichen Unterweisung sein (Brandschutzunterweisung der Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 DGUV-V 1).

Teil B wird auch bei einer Reservierung bestätigt ohne das Erwähnen des Personals, da ortsfremde Personen sich zum eigenen Schutz über Rettungswege und dem rechtlichen Verhalten von selbst erkunden müssen. Das schließt auch z.B. kein Gepäck oder sonstige Sachen mit ein, die in notwendigen Fluchttreppen oder Gängen abgestellt werden.

Rauch- und offenes- Feuerverbot in Räumen.

Wichtig ist, dass Teil B der Brandschutzordnung an die Situation im jeweiligen Betrieb angepasst wird. Sie kann dann z.B. Hinweise zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder leicht entzündlichen Gasen beinhalten oder auf besondere Alarmierungsformen im Betrieb hinweisen.

Brandschutzordnung Teil C

(nach DIN 14096) richtet sich an Mitarbeiter des Betriebes mit besonderen Brandschutzaufgaben, also z.B. an Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzhelfer. Teil C regelt die Durchführung vorbeugender brandschutztechnischer Maßnahmen und weist diese den verantwortlichen Personen zu. Die gängige Gliederung einer Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 umfasst:

Brandverhütung

Meldung und Alarmierung

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Löschmaßnahmen

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Nachsorge

1. TEIL A – BRANDSCHUTZORDNUNG

Die Brandschutzordnung liegt oder hängt im Gasthof aus und ist für jeden frei zugänglich.

Weiterhin ist Sie bei Buchung der Zimmer über das Internetportal (<http://www.Kraeuterbeck.de>) vom Bucher durch setzen eines Hakens als zur Kenntnis genommen und zu bestätigen.

Die Brandschutzordnung regelt das Verhalten zur Brandvermeidung und im Brandfall. Sie gilt für die Gäste und Besucher gleichermaßen.

2. TEIL B – BRANDSCHUTZORDNUNG – ALLGEMEINER TEIL

Dieser Teil richtet sich an alle Besucher des Gasthofes.

Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gasthof aufhalten.

„Dies sind auch beispielsweise auftragsausführende Firmen.“

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden im Gasthof zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

1. Brandverhütung

- 1.1. Alle Gäste und Besucher sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2. Im gesamten Bereich herrscht absolutes Rauchverbot.
- 1.3. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen.
- 1.4. Weiterhin werden beim Buchen der Zimmer, Tische und Räume durch Bestätigung der Hausordnung das Rauchverbot im Gasthof bestätigt.
- 1.5. Kerzen dürfen nicht entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen in überwachten Bereichen aufbewahrt werden. Zum Schutz vor Kindern usw.
- 1.6. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen z.B.: (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- 1.7. Es darf auf dem Gelände der Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH kein Lagerfeuer entfacht werden, sowie offenes Feuer durch entzündliches Material usw.
- 1.8. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes ist Ordnung. Leergut oder Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen neben Gepäck und Jacken auf keinen Fall auf Fluren oder in Treppenträumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall) dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mindesten 5 Meter Abstand zum Gebäude).
- 1.9. Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte ist untersagt. Beim Anschluss an die Steckdosen oder andere elektronische Dosen ist der Besitzer/ in verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Personal oder dem Betreiber zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Gasthobesuchern selbst irgendwelche Reparaturen oder Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.
- 1.10. Bekleben und Plakatieren ist nur mit der Erlaubnis und an Orten erlaubt die dafür ausgewiesen sind. Wildes Aufkleben oder Plakatieren wird durch eine Firma oder Arbeitskraft entfernt. Die Rechnungen dafür werden dem Verein, Veranstalter oder Betreiber mit einer Strafzahlung in Rechnung gestellt.

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

- 2.1. Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Schließen von Türen verhindert werden.
 - 2.2. Die Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden.
 - 2.3. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung des Gasthofes mitgeteilt werden.
 - 2.4. Ordnungsgemäß geschlossene bzw. funktionierende Brand- oder Rauchschutztüren dienen der Verhinderung der Feuer- und Rauchausbreitung und schützen somit die Fluchtwege.
3. Brandschutzeinrichtungen / Flucht- und Rettungswege
- 3.1. In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten.
 - 3.2. Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Besucher und Gäste haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
 - 3.3. Jeder muss sich über die Verschiedenen Rettungswege informieren und den Regeln ihrer Bedeutung.
4. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN
- 4.1. Im Falle eines Brandes lösen die Rauch- und Wärmemelder aus. Sie befinden sich in allen angegebenen Bereichen.
 - 4.2. Die Feuerlöscher finden sich in den angegebenen Bereichen der Seiten 6 – 9
5. VERHALTEN IM BRANDFALL
- 5.1. Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot: Ruhe bewahren!
 - 5.2. Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen
 - 5.3. und Türen möglichst schließen! (nicht abschließen).

**Bei Ausbruch eines Brandes gilt immer Rettung von Menschenleben
vor Brandbekämpfung
vor Bergung von Sachgütern.**

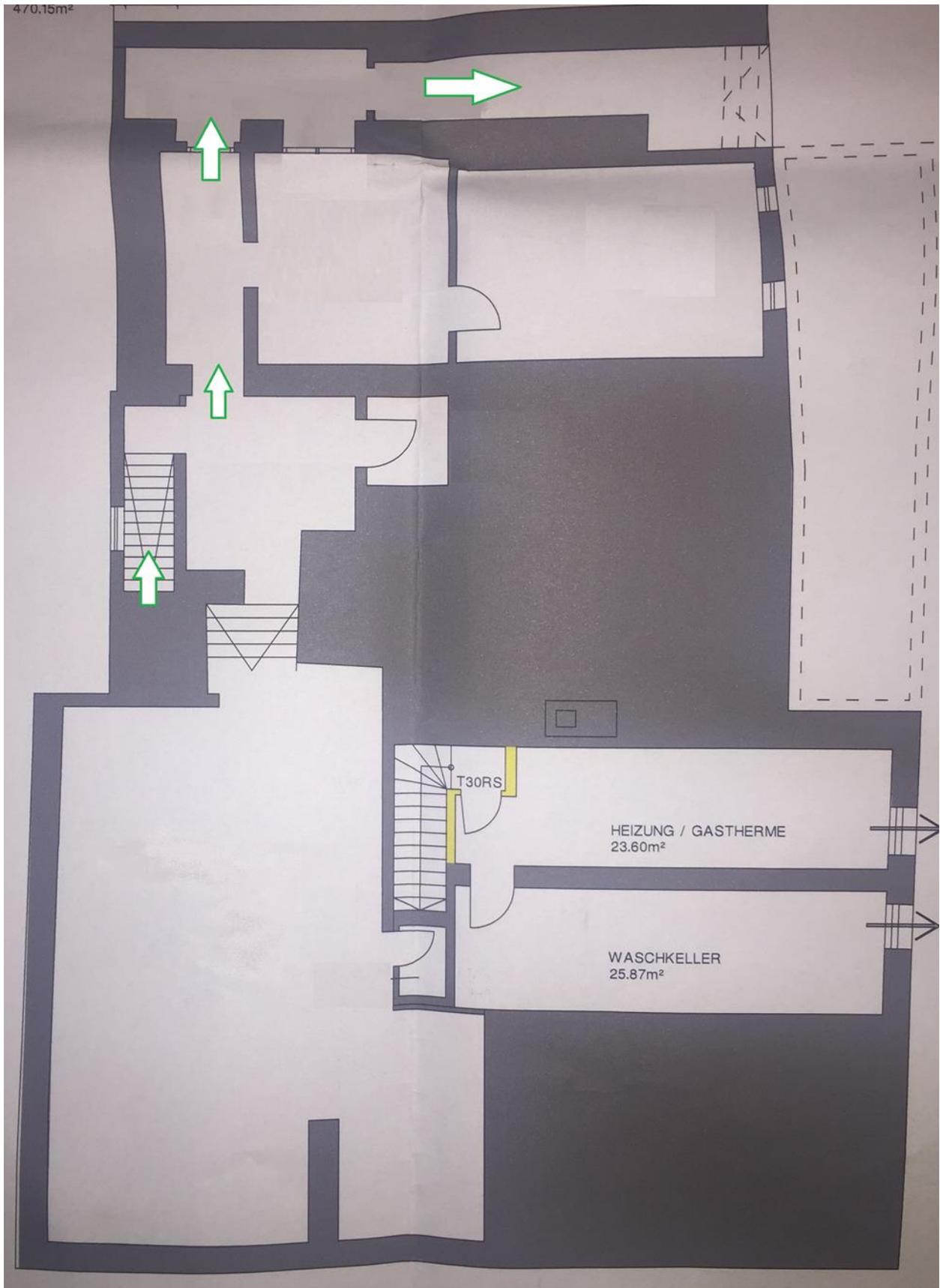
Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH



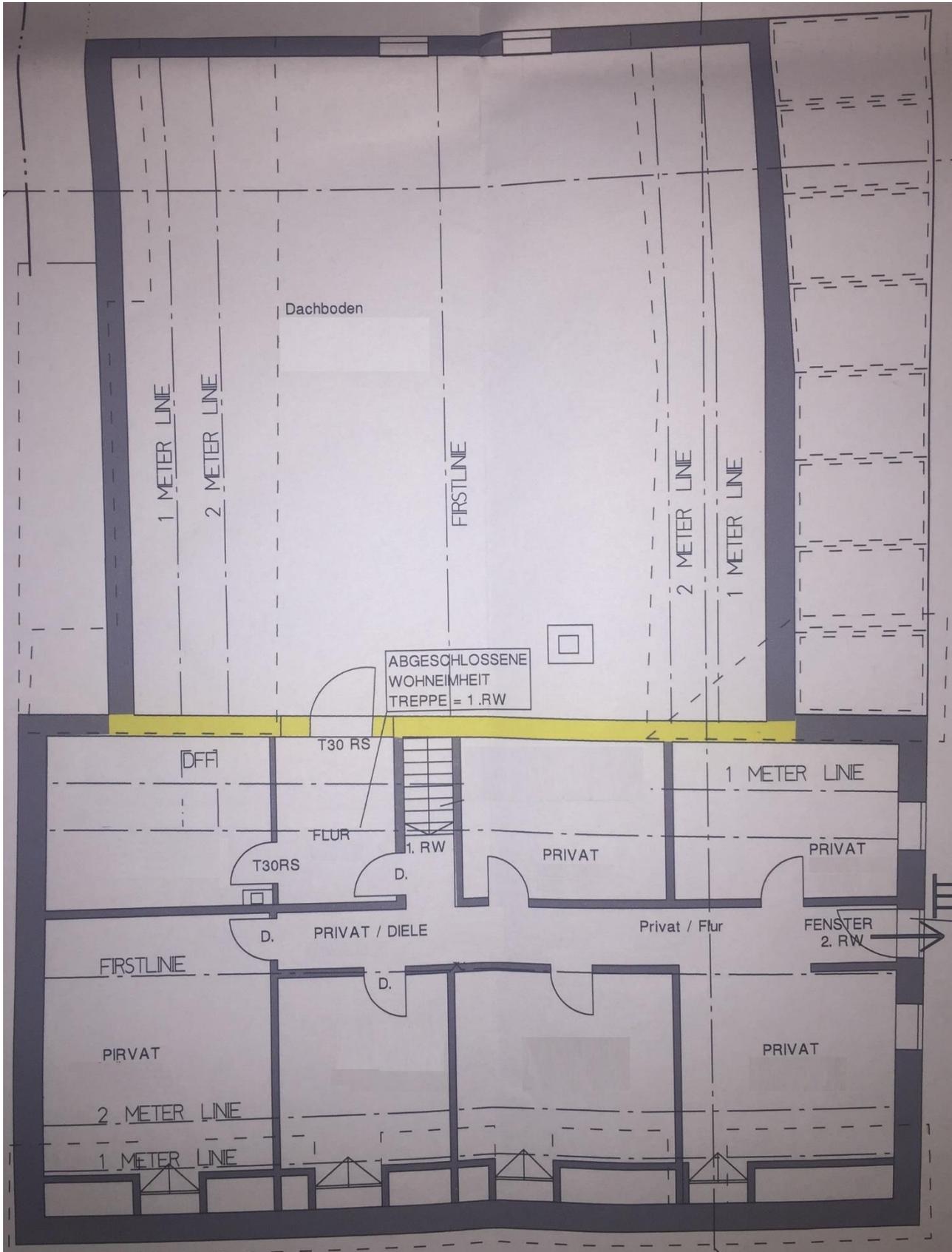
Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH



Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH



Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH



Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

6. Brand melden

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen
per
Handy 112.

Weiterhin ist der Betreiber oder Personal unverzüglich zu informieren

- Folgende Informationen müssen gegeben werden:
- ☒ **Wer** meldet?
- ☒ **Was** ist passiert?
- ☒ **Wo** ist etwas passiert?
- ☒ **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- ☒ **Warten** auf Rückfragen!
- Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle ist abzuwarten.
- Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.
- Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden. Sie werden durch Einhüllen in Decken, Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

7. Löschversuche unternehmen

- 7.1. Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jeder Gast bzw. Besucher stets darüber im Klaren sein, wo der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird. Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

8. In Sicherheit bringen

- 8.1. Beim Ertönen eines Rauchmelders haben alle Mitglieder bzw. Besucher das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden. Die Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen. Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte und geschockte Personen) und nicht ortsunkundige (Besucher) sind mitzunehmen.
- 8.2. Ruhig und zügig das Gebäude verlassen. Brandrauch bzw. das Passieren der Brand Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtwege (Fluchttreppe) nutzen.
- 8.3. Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden.
- 8.4. Für das Gebäude steht folgender Sammelplatz zur Verfügung am Parkplatz „Garagen“
- 8.5. Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung des Verantwortlichen verlassen werden. Verantwortlich ist die Person die die Gasthofbuchung vorgenommen hat. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.
- 8.6. **Den Anweisungen des Verantwortlichen sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten.**

9. VERHALTEN NACH EINEM BRAND

- 9.1. Es befinden sich in einem Kasten in der Garage Rettungslampen und Rettungsdecken, um bei Dunkelheit und Kälte sich Schützen zu können.
- 9.2. Jeder, auch der kleinste Brand ist den Betreibern und der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 9.3. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 9.4. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

3. TEIL C - BRANDSCHUTZORDNUNG - PERSONEN MITBESONDEREN - FUNKTIONEN

Gasthof Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH

Dieser Teil richtet sich an das Personal, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung hat nachstehend das aufgeführte Personal besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

Sicherheitsbeauftragter:

Stefan Bergmann

BRANDVERHÜTUNG

Verantwortlicher Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerkungen

Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)

Aktualisieren der Brandschutzordnung, regelmäßige Unterweisung durch Rundlauf des Personals und der Brandschutzordnung.

Unterweisung von Mitarbeitern, von Fremdfirmen, Überwachung von Schweiß-, Schneid und Lötarbeiten, Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten.

Die oben aufgeführten Aufgaben sind in Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten und der Leitung der Kräuterbeck KG und RimBerg GmbH

10. IM BRANDFALL

Verantwortlicher Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerkungen
Der buchende Gast/ Besucher übernimmt die Verantwortung:

Zutritt von außen unterbinden

Auf dem Sammelplatz die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen -Rettungskräfte einweisen -Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel Bereithalten

BEKANNTGABE DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Die Brandschutzordnung wird hiermit Kraft gesetzt.

Nabburg den 17.10.2016

Gez. Stefan Bergmann
Kräuterbeck KG & RimBerg GmbH